

Raumordnungsverfahren (ROV) „380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Vechede“
(geplante Netzverstärkung auf Grundlage des Bundesbedarfsplangesetzes, Vorhaben Nr. 59;
Vorhabenträgerin: TenneT TSO GmbH, Bayreuth)

Raumordnungsverfahren gem. § 15 (1) S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (RoV)

Braunschweig, den 14.09.2023

Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens für die Planung der Trassenkorridore gemäß § 15 (2) S. 1 ROG

Grundlage des Untersuchungsrahmens sind:

- die mit Schreiben vom 15.03.2023 von der Vorhabenträgerin eingereichte Unterlage für die Antragskonferenz (AK) zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens und
- die Ergebnisse der am 19.04.2023 in Peine durchgeführten Antragskonferenz und der hierzu schriftlich eingegangenen Stellungnahmen.

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind damit die Ausführungen in den Unterlagen zur Antragskonferenz. Darin werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten einschließlich Korridoralternativen und Untersuchungsmethoden sowohl der Raumverträglichkeitsstudie als auch für den Bericht zu den voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) dargestellt. Des Weiteren erfolgen Ausführungen zum Untersuchungsumfang der Natura 2000-Verträglichkeit sowie der artenschutzfachlichen Belange.

Ergänzend zur Antragskonferenz wurden insgesamt 22 Stellungnahmen öffentlicher Stellen sowie vier Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung heraus beim Regionalverband Großraum Braunschweig (im Folgenden: Regionalverband) als der verfahrensführenden Behörde abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden anschließend ausgewertet und genauso wie die Ergebnisse der Antragskonferenz im Hinblick auf die für den Untersuchungsrahmen relevanten Vorschläge, Hinweise, Forderungen und Einschätzungen gewürdigt. Die Niederschrift zur Antragskonferenz sowie die weiteren Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben und finden sich außerdem auf der Homepage des Regionalverbands unter:

<https://www.regionalverband-braunschweig.de/freileitung-mehrum-vechede/>.

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind:

1. Allgemein

- 1.1. Rahmengebend für diese Vorhabenplanung sind die Netzverknüpfungspunkte (NVP) Mehrum / Nord und Vechelde sowie die erforderliche technisch-planerische Ausführung als 2-systemige 380.000 Volt (380-kV)-Wechselstromleitung in Freileitungsbauweise (Stahlgittermaste).
- 1.2. Die Ausführungen in Kapitel 3 „Vorschlag für Inhalt, Umfang und Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG“, die in der Unterlage zur Antragskonferenz von der Vorhabenträgerin vorgelegt wurden. In diesem Kapitel werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden sowohl der Raum- als auch der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens basieren diese Prüfungen überwiegend auf der Auswertung vorhandener Daten und Planwerke.
- 1.3. Die in der Unterlage zur Antragskonferenz vorgenommenen Segmenteinteilungen, inklusive ihrer Bezeichnungen, sind zur Einordnung und Nachvollziehbarkeit durchgängig beizubehalten. Zur planerischen Übersicht und zur sprachlichen Zuordnung werden die Trassenkorridorsegmente je einem Nord- und einem Südstrang zugeordnet. Dies entbindet nicht der segmentweisen Prüfung der eingebrachten Untervarianten stellt keine Vorfestlegung dar.
 - Der Nordstrang umfasst die Trassenkorridorsegmente 1, 2, 9, 10 und 11.
 - Der Südstrang umfasst die Trassenkorridorsegmente 3, 5, 6, 7, 8 und 12.
 - Das Trassenkorridorsegment 4 ist ein möglicher Verbindungskorridor zum Umschwenken von einem auf den anderen Strang.
- 1.4. Das Vorhaben ist energiewirtschaftlich zu begründen und analog der energiewirtschaftlichen Erfordernisse einzuordnen (Bestandsnetz, Netzausbau, Zusammenhänge, Erfordernisse). Bereits heute erkennbare, zukünftig erforderliche energiewirtschaftliche Planungen sind mitzudenken und darzulegen (z.B. Umspannwerke).
- 1.5. Die Betroffenheit ist bei der Raum- und Umweltverträglichkeit für die einzelnen Belange und Schutzgüter je Trassenkorridorsegment sowie im Zusammenhang / in Bezug zu Nord- oder Südstrang darzulegen und in einer Übersicht zusammenzufassen.
- 1.6. Die Trassenkorridorsegmente im Nordstrang sind in Bezug zu einer möglichen Überbündelung zu überprüfen. Dabei sind wesentliche Kriterien, die für bzw. gegen eine Überbündelung sprechen, darzulegen und verbal-argumentativ zu diskutieren. Unter anderem sind die wesentlichen Bezüge zu den Schutzgütern Mensch und Landschaft sowie der z.T. erhebliche Leitungsbau rund um einzelne Ortschaften zu betrachten.

2. Räumlicher Untersuchungsrahmen

2.1. Zu untersuchende räumliche Vorhabenalternativen

Die zu untersuchenden Vorhabenalternativen sind in der Unterlage zur Antragskonferenz räumlich in Text und Karte definiert. Zusammengefasst sind ein Nord- als auch ein Südstrang zu untersuchen. Beide Stränge bestehen aus zwölf einzelnen, z.T. alternativen Trassenkorridorsegmenten, die mit Ziffern gekennzeichnet sind.

Zur Einordnung und durchgängigen Nachvollziehbarkeit ist bei allen räumlichen Verweisen und Zuordnungen die zur AK eingeführte, konkrete Bezifferung der Trassenkorridorsegmente vorzunehmen, ggfls. ist auch die Lage („Nordstrang“ und „Südstrang“) zu bezeichnen.

Die Kartendarstellung liegt dem Untersuchungsrahmen bei (s. Anlage, S. 10).

2.2. Darüber hinaus wurde im Beteiligungsverfahren verschiedene Vorhabenalternativen eingebracht. Hierbei handelt es sich um:

2.2.1. ein unterirdischer Trassenverlauf entlang des Mittellandkanals und Stichkanals nach Salzgitter sowie

2.2.2. die Nutzung bestehender Stromtrassen,

A im Rahmen der Verbreiterung bestehender Trassen und / oder

B im Rahmen einer Ertüchtigung von Leitungen sowie

C konkret der Nutzung der Bestandsleitung östlich von Mehrum und südlich des Hainwalds per Umspannung.

Diese im Rahmen der Beteiligung eingebrachten Vorhabenalternativen sind ebenfalls zu prüfen und zu bewerten; es ist sich sachlich damit auseinanderzusetzen.

2.3. Breite des Untersuchungskorridors.

Die Trassenkorridorsegmente haben eine Breite von 1.000m. Innerhalb dieser sind die raumordnerischen und umweltfachlichen Belange zu beschreiben und zu bewerten. Darüber hinaus erfolgt eine Vergrößerung des Untersuchungskorridors für einzelne Belange. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Untersuchungsbereich	Reichweite (Breite)	Belange der Raumordnung bzw. der Umwelt
1	unmittelbar im Trassenkorridor, 1.000m gesamt	Flächendeckende Untersuchung aller raumordnerischen und umweltfachlichen Belange
2	100m beidseits des Korridors, 1.200m gesamt	Raumordnerische Belange des Freiraums, Natur und Landschaft, Land-/Forst-/Rohstoffwirtschaft, Verkehr und Versorgungsinfrastruktur, sonstige raumordnerische Belange
3	200m beidseits des Korridors, 1.400m gesamt	Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser
4	500m beidseits des Korridors, 2.000m gesamt	<p>Raumordnerischer Belang der Siedlungsstruktur, Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Aufweitung auf 6.000m für Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete mit kollisionsgefährdenden Vogelarten als charakteristische Arten der Lebensraumtypen, ggf. Ausweitung auf 10.000m sofern sich bei nachfolgenden Verfahrensschritten die Erforderlichkeit (aus den jeweiligen Erhaltungszielen, z.B. Vorkommen Schwarzstorch) ergibt.</p>
5	2.000m beidseits des Korridors, 5.000m gesamt	Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kulturelles Erbe

3. Sachlicher Untersuchungsrahmen

3.1. Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen

Maßgeblich für die Verfahrensunterlagen sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) sowie das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und die Regionalen Raumordnungsprogramme für den Großraum Braunschweig, die Region Hannover und den Landkreis Hildesheim in den jeweils aktuellen Fassungen. Ebenso sind jeweils auch die vorhaben-relevanten Inhalte der vom Vorhaben betroffenen Bauleitplanungen sowie weiterer relevanter kommunaler Planungen und Konzeptionen in die Vorhabenplanung einzustellen.

Konkretisierend und ergänzend lege ich Nachfolgendes fest und bitte um Beachtung:

Unabhängig von dieser raumordnerischen Prüfung wird erwartet, dass im Vorgriff der nachfolgend im Planfeststellungsverfahren zu beachtenden und zu berücksichtigenden Gesetze, technischen Regelwerke und Richtlinien diese bereits hier auf Ebene des ROVs zugrunde gelegt werden.

Bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sind prinzipiell die aktuelle Gesetzes- und Verordnungslage sowie die neueste Datenlage zugrunde zu legen. Das betrifft u.a. folgende Dokumente:

- Die Niedersächsische Landesregierung hat das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben. Am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten. Dabei verweise ich insbesondere auf die neue Gebietskulisse der Vorranggebiete Wald (LROP 3.2.1 04), die den Untersuchungsraum betrifft.
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Der Regionalverband stellt derzeit sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Dazu wurden am 07.05.2018 die Allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Derzeit wird der Entwurf der Neuaufstellung erarbeitet. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen.
Die 1. Änderung des RROP 2008 ("Weiterentwicklung der Windenergienutzung") wurde durch den 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) mit Urteil vom 14.12.2022 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist durch die Einlegung von Rechtsmitteln derzeit schwebend unwirksam.
- Region Hannover: Das Niedersächsische OVG hat mit seinem Urteil vom 05.03.2019 die Festlegungen des RROP 2016 zu der Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Am 16.07.2020 wurden für die 5. Änderung des RROP (Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung) die Allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 wurde im Jahre 2022 durchgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß §4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen.
- Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat im November 2021 das Niedersächsische Landschaftsprogramm herausgegeben. Dessen Inhalte sollen als Grundlagendaten bzgl. der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

3.2. Hinweise zu den abstimmungsbedürftigen Planungen

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beabsichtigt, eine Doppelleitung für den Energietransport (Erdgas / Wasserstoff) (2 x DN400) von der Bestandsleitung „GUD - Peine bis Sophiental“ östlich von Peine zum Stahlwerk der Salzgitter AG östlich von Lebenstedt (Stadt Salzgitter) zu errichten. Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 wurde für diese Vorhabenplanung der Verzicht auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens dem Regionalverband Großraum Braunschweig als zuständiger Landesplanungsbehörde unter Beifügung der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen angezeigt. Nach Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) i.V.m. § 1 ROV und § 9 Nds. Raumordnungsordnungsgesetz (NROG) wurde der Verzicht formell erklärt.

Zur Genehmigung des Vorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 (1) Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Clausthal Zellerfeld.

3.3. Raumverträglichkeitsstudie

3.3.1. Überfachliche Belange der Raumordnung (Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumentwicklung)

- In den Untersuchungsumfang sind Bauleitpläne in aktueller Form aufzunehmen und in die Planung einzustellen. Im Rahmen der Beteiligung wurden einzelne Bauleitplanungen explizit genannt (s. hierzu das Protokoll der Antragkonferenz sowie die Stellungnahmen der Gemeinde Hohenhameln, Stadt Lehrte, Stadt Peine, Gemeinde Vechede, Kraftwerk Mehrum GmbH, Privatperson).

3.3.2. Landwirtschaft

- Für den Belang Landwirtschaft ist eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse, in der die Auswirkungen auf die Landwirtschaft darzustellen sind, zu erarbeiten. Hierin ist insbesondere die Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft darzustellen und zu bewerten. Weitere Inhalte sind aus der Beschreibenden Darstellung des RROP 2008 sowie der im Rahmen der AK eingegangenen Stellungnahmen abzuleiten. U.a. sind nachfolgende Themen zu behandeln: vorhabenbedingte Störung der GPS- und Elektrotechnik, Einschränkung Feldberegnung, Zink- und Rostschutzmittelauswaschung an Maststandorten (s. z.B.: Stellungnahme Realverband Berkum sowie Nds. Landvolk e.V.).
- Konzeptentwicklung zur Bestandsaufnahme vor Baubeginn: überplante Feldinteressentschaftswege, Drainage, Vorfluter, weitere landwirtschaftliche Wege und Gräben.
- Darzulegen ist, ob und wie viel landwirtschaftliche genutzte Fläche dauerhaft bzw. temporär beansprucht wird. Hierzu wird explizit auf Nr. 1.5 verwiesen.

3.3.3. Forstwirtschaft und Wald

- Die Festlegung Vorranggebiet Wald (LROP 2022) ist in die Raumwiderstandsklasse I zu übernehmen.
- Im Landkreis Peine ist der Waldbestand insgesamt gering, so dass neben den Vorranggebieten Wald auch Vorbehaltsgebiete Wald (RROP 2008) eine besondere Bedeutung haben und entsprechend bei der Vorhabenplanung zu berücksichtigen sind. Auch nicht festgelegte Waldbestände sind entsprechend zu würdigen und in die Vorhabenplanung einzustellen.

- Untersuchungsrahmen –

- Die Engstelle zwischen Vorranggebiet Wald und Vorranggebiet Windenergienutzung ist über die planerische Nachbearbeitung zur Antragskonferenz vom 05.05.2023 hinaus weiter zu konkretisieren und zu entflechten.

3.3.4. Wasserwirtschaft

- Für die betroffenen Oberflächengewässer nach Wasserrahmenrichtlinie ist darzulegen und zu bewerten, inwieweit das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG vereinbar ist.

3.3.5. Natur und Landschaft

- Bestehende und geplante Kompensationsmaßnahmen sowie vorliegende Flächenrahmen für Kompensationsmaßnahmen sind als Datengrundlage mit aufzunehmen und zu berücksichtigen (s. z.B. Stellungnahme Stadt Lehrte, Stadt Peine).
- Die Nichtbetroffenheit der NSG-HA236 - Hämelerwald und Sohrwiesen sowie LSG-H 59 – Sohrwiesen ist naturschutzfachlich darzulegen.

3.3.6. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

- Die Abstimmung und Entflechtung mit Wohn- und Gewerbegebieten (Bestand und bauleitplanerisch gesichert) ist erforderlich. Verwiesen wir hier insbesondere auf die Engstelle Kraftwerk Mehrum / Ackerköpfe und Kohlehafen, Bauleitplanung Bettmar, den Adolfshof u.a.m. (s. auch Protokoll sowie Stellungnahme Gemeinde Hohenhameln und Kraftwerk Mehrum GmbH).

3.3.7. Verkehr

- Über das bestehende Straßennetz hinaus, sind Planungen aus dem Bundesbedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 zu betrachten und zu bewerten (siehe hierzu die Stellungnahme der NLStBV). In diesem Zusammenhang wird konkret auf die Planung der alternativen Trasse der Bundesstraße B 65 verwiesen.
- Die Radweg-Planung (K31-Sierße) ist zu betrachten und zu bewerten.
- Der Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte ist ebenso wie der Sonderlandplatz Peine-Glindebruchkippe / Vöhrum als festgelegtes Ziel der Raumordnung zu beachten. Die Vereinbarkeit ist jeweils darzulegen. Hier inbegriffen sind erforderliche Sicherheitsabstände sowie die Platzrunden.
- Das Aufstiegs Gelände für Flugmodelle der Modellflugvereinigung Lengede e.V. 1973 ist zu berücksichtigen.

3.4. UVP-Bericht

3.4.1. Methodik

- Im Rahmen des UVP-Berichts soll eine Auflistung der zusätzlichen Gutachten, Kartierungen und Studien erfolgen. Die Daten sind mit Erfassungsjahr, Quelle und Erfassungsmethodik zu beschreiben.

3.4.2. Vorhabenalternativen

- Siehe hierzu die angeführten Alternativen oben unter räumlichem Untersuchungsrahmen.

3.4.3. Schutzgut Mensch

- Bei der räumlichen Abstimmung und Entflechtung im Gemeindegebiet Hohenhameln mit den Gewerbegebieten im Bestand und in der Planung ist insbesondere auf die Auswirkungen auf dieses Schutzgut abzustellen (s. hierzu Stellungnahmen der Gemeinde Hohenhameln und der Kraftwerk Mehrum GmbH).
- Prüfung einer möglichen Gesundheitsgefährdung von Landwirten durch erhöhte Magnetfelder unter den Leitungen in Verbindung mit oftmaligem Unterfahren in der landwirtschaftlichen Feldbearbeitung (s. Stellungnahme Realverband Berkum).

3.4.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Die naturschutzfachliche Bewertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche entlang der Schölkeniederung und an den Berkumer Kiesteichen ist mit der UNB hinsichtlich von erforderlichen Gutachten und Kartierungen abzustimmen. Bezug ist hier die Aktualität / das Alter von Kartierungen sowie die naturschutzfachliche Entwicklung der Natur und Lebensräume (vgl. Stellungnahme Realverband Berkum).
- Über den festgelegten Untersuchungskorridor hinausragende naturschutzfachlich wertvolle Gebiete sind nach Abstimmung mit dem NLWKN aufzunehmen und zu bewerten (s. Stellungnahme NLWKN).

3.4.5. Schutzgut Boden

- Die Belange des Bodenschutzes sind zu betrachten. Hierbei sind die Funktionen des Bodens zu beschreiben und zu bewerten (s. Stellungnahme des LBEG).
- Die Hügelgräber im Lahwald bei Adenstedt, LK Peine sind als bedeutsames Bodendenkmal aufzunehmen, zu beschreiben und zu bewerten.

3.4.6. Schutzgut Wasser

- Durch die Vorhabenplanung verursachte nachfolgende Sachverhalte und Auswirkungen sind zu prüfen und zu bewerten:
 - temporäre Flächeninanspruchnahme und Veränderungen der Gewässerstruktur aufgrund von Baustraßen, Arbeitsflächen, Gewässerquerungen und Verrohrungen,
 - langfristige Auswirkungen auf Oberflächengewässer sowie die dortige Flora und Fauna durch Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung (z.B. Änderungen im Uferbewuchs bzw. veränderte Beschattung).

3.5. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sollen die Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatschG aufgenommen werden.

Die frühzeitige Beschäftigung mit einem ökologischen Trassenmanagement (ÖTM) in Bezug zu Biotopvernetzungsstrukturen und Lebensräumen wird empfohlen (s. hierzu auch Stellungnahme LaBüN).

3.6. Karten

Den Verfahrensunterlagen sind folgende Karten beizufügen:

- Übersichtskarte mit dem gesamten Umfeld (Maßstab 1:150 000),
- Karten Schutzgüter UVP-Bericht und Karten Raumverträglichkeitsstudie (Maßstab 1:50 000),
- Karte Stromleitungen, Bestand (Maßstab 1:25 000),
- ggf. Untersuchungskarten für Teiluntersuchungen (Maßstab 1:25 000).

Die Trassenkorridore sind in einem für GIS-Systeme lesbaren Format (möglichst shapefile-Format) mitzuliefern.

Generelle Hinweise

Im Nachgang zu der am 19.04.2023 durchgeführten Antragskonferenz wurden die eingegangenen Stellungnahmen sowie das Protokoll übermittelt. Diese sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Bei technischen bzw. methodischen Fragen sollte Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden gehalten werden; der Regionalverband ist dabei gleichzeitig zu informieren.

Soweit in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen werden soll, ist dies zunächst mit dem Regionalverband abzustimmen und ggf. in den Verfahrensunterlagen zu begründen.

Von den im vorliegenden Untersuchungsrahmen getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behält sich der Regionalverband vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz kostenpflichtig. Grundlage für die Kostenbemessung ist Nr. 71 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

ROV „380-kV-Freileitung Mehrum/Nord – Vechelde“
- Untersuchungsrahmen -

Anlage:

Karte Übersicht Vorhabenplanung

